



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 1 | Bezirk Murau

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark hat in seiner Sitzung vom 01. September 2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 und aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% (lt. Kanalabgabengesetz 1955 höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 10,96.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 17.555.785,79 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 4.333.558,60 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 13.222.227,19 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 90.503 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Zusammensetzung der Gebühren:

a) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Wasserzählergebühr (ausschließlich bei privater Wasserversorgungsanlage, sofern dort Wasserzähler gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 vorhanden ist), Bereitstellungsgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr zusammen.

(3) Wasserzähler für Liegenschaften mit privater Wasserversorgungsanlage

a) Wasserzählergebühr

Für die auf Wunsch eines Liegenschaftsbesitzers eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt EUR 18,00.

b) Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 30. September festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

c) Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Installation des Wasserzählers.

(4) Bereitstellungsgebühr

a) Die Bereitstellungsgebühr wird je Wohnung, je Milchammer, je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte berechnet und beträgt:

- je Liegenschaft mit einer Wohnung: EUR 100,00
- bei Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung: EUR 75,00

- bei Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung: EUR 60,00
-
- je Milchammer landwirtschaftlicher Gebäude auf einer Liegenschaft: EUR 65,00
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft bis einschließlich 4.000 m³ Jahreswasserverbrauch: EUR 100,00
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft mit mehr als 4.000 m³ Jahreswasserverbrauch: EUR 265,00

b) Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

c) Befindet sich die Arbeitsstätte in der privat genutzten Wohnung, dann gelangt die Wohnung zur Verrechnung. Für den Fall, dass ein Liegenschaftsbesitzer Ferienwohnungen vermietet, wird pro Bauobjekt nur eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Hat ein Gewerbebetrieb als Unternehmensgegenstand die Vermietung von Wohnungen, so gelangt die Bereitstellungsgebühr für die einzelnen Wohnungen zur Verrechnung.

d) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an das Kanalnetz hergestellt wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks.

(5) Benützungsgebühr

a) Die Höhe der Benützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 2,22.

Auf Grund des unter § 5 (3) festgesetzten Abrechnungszeitpunktes (30. September) ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September.

Bei neu zu errichtenden Bauten wird die Kanalbenützungsgebühr ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks berechnet.

b) Für nicht durch Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch wird dieser nach Pauschalsätzen pro Jahr bemessen und die Benützungsgebühr gemäß § 4 (5) a) berechnet. Die Berechnung von personenbezogenen Pauschalsätzen erfolgt auf Basis der Anzahl jener Personen in einem Objekt bzw. einer Wohnung, die nach melderechtlichen Bestimmungen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz einem Objekt bzw. Wohnung zugeordnet sind. Dieser von der Anzahl der Personen wohnhaft in einem Objekt bzw. Wohnung abhängige Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem Objekt bzw. Wohnung begründet wurde bzw. wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem Objekt bzw. Wohnung abgemeldet wird. Die Pauschale je Objekt bzw. Wohnung ohne zurechenbare Personen ist dann anzuwenden, wenn zu Beginn eines Quartals einem Objekt bzw. Wohnung keine Personen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz zugeordnet werden können.

Tätigkeitsbezogene Pauschalsätze werden diesen personenanzahlabhängigen Pauschalsätzen hinzugerechnet, diese sind nicht von der Anzahl der Personen abhängig. Änderungen, welche Auswirkungen auf die Berechnung tätigkeitsbezogener Pauschalsätze

haben und nach Inkrafttreten dieser Verordnung auftreten, müssen vom Gebührenpflichtigen unverzüglich der Gemeinde schriftlich bekanntgegeben werden. Diese Änderungen mit Auswirkung auf tätigkeitsbezogene Pauschalsätze verändern den Gebührenanspruch ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem diese Änderungen entstanden sind.

Es gelten folgende personenbezogene Pauschalsätze:

Pauschale für 1 Person:	50m ³
Pauschale für jede weitere Person:	50m ³
Pauschale je Haus bzw. Wohnung bzw. Wasserbezugsstelle ohne zurechenbare Personen:	50m ³

Es gelten folgende tätigkeitsbezogene Pauschalsätze:

Pauschale für Arbeits- und Betriebsstätten je WC (ausgenommen Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe):	50m ³
Pauschale je Gastgewerbe bis einschließlich 30 Sitzplätze in befestigten Räumen:	140m ³
Pauschale je Gastgewerbe grösser 30 Sitzplätze in befestigten Räumen:	200m ³
Pauschale für Betriebe mit Gästebetten je Gästebett:	10m ³

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Als Abrechnungszeitpunkt wird der 30. September festgesetzt. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

(7) Die Gebührensätze von Wasserzählern gemäß §4 Abs. 3, Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat. Ändern sich die Höhen der Gebührensätze mit 1. Jänner, so werden die Gebührensätze nach Monaten aliquot verrechnet. Die geänderten Gebührensätze sind auf volle Cent kaufmännisch auf oder abzurunden.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen des Gemeinderates

- der ehemaligen Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.1990, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2013,
- der ehemaligen Gemeinde Dürnstein in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.2011,
- der ehemaligen Gemeinde Kulm am Zirbitz mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2007,
- der ehemaligen Gemeinde Mariahof mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2011,
- der ehemaligen Gemeinde Perchau am Sattel mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2006 u. 20.04.2006, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2008,

- der ehemaligen Gemeinde St. Marein bei Neumarkt mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2006, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2010,
- der ehemaligen Gemeinde Zeutschach mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2011

außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister

Josef Maier



An der Amtstafel angeschlagen
am: **- 4. Sep. 2017**

abgenommen am:

Bescheinigung: